

# Angelsportverein Northeim e.V.



## Gewässerordnung Stand: 11.01.2010

### Vorwort

Die Gewässerordnung ist keine Sammlung ausgeklügelter Vorschriften, sondern eine langjährige Erfahrungssammlung aus einfachen, aber notwendigen Bestimmungen, die für jeden waidgerechten Angler selbstverständlich sein sollten. Jeder Angler sollte sich am Fischwasser so verhalten, als sei das Gewässer sein Eigentum, das er nach besten Kräften schont, hegt, pflegt und vor jeglicher Minderung und Beschädigung schützt. Er tritt denen entgegen, die sich anders verhalten, und zeigt sich als Schützer der Natur und Umwelt. Gewässer und Landschaft sollen nicht nur gegenwärtigen, sondern auch noch zukünftigen Generationen Fangmöglichkeiten und Erholung bieten. Die Gewässerordnung bestimmt die ordnungsgemäße Ausübung der waidgerechten und nachhaltigen Angelfischerei an den Gewässern des Angelsportvereins Northeim e.V. und dient der Regelung der Amtsführung des Gewässerausschusses.

### 1. Gewässerausschuss

1. Der Gewässerausschuss setzt sich aus dem Gewässerobmann, seinem Stellvertreter und mehreren Ausschussmitgliedern zusammen und führt die besondere Aufsicht über die Vereinsgewässer.

Im Einvernehmen mit dem Vorstand überantwortet der Gewässerausschuss ein gefährdetes Gewässer oder einen Teil des Gewässers der besonderen Fürsorge.

2. Er hat die Innehaltung der gesetzlichen und der vom Vorstand erlassenen Bestimmungen zu überwachen. Ferner nimmt er das Aussetzen der Fische vor.
3. Des Weiteren gehört zu seinen Aufgaben das Recht, Vorschläge zur Pflege und Besserung der Gewässer sowie zur Förderung der Vereinszwecke zu machen.
4. Der Gewässerausschuss hat regelmäßig Sitzungen abzuhalten. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. In der Jahreshauptversammlung hat der Gewässerobmann Bericht über die Vereinsgewässer zu erstatten.

### 2. Ausweispflicht

Am Fischwasser sind folgende Ausweise mitzuführen:

- Ausweis über die abgelegte Fischerprüfung,
- gültige Fischereierlaubnis,
- deutscher Sportfischerpass.

### 3. Fangstatistik / Fangmeldungen

1. Alle Fänge müssen zeitnah in die Fischereierlaubnis eingetragen werden.
2. Die Fangmeldung ist bis zum in der Fischereierlaubnis ausgedruckten Abgabetermin eines jeden Jahres - getrennt nach den Gewässern und aufgegliederten Fischarten, Stückzahl und kg - aufzustellen und beim Vorstand abzugeben (Fehlanzeige ist erforderlich).
3. Für die nicht termingerecht abgegebene Fangmeldung erfolgt eine Angelsperre im Monat April der neuen Angelsaison.

### 4. Fischereiaufsicht und Kontrollen

1. Fischereiaufseher und Amtsträgern des Vereins sind auf Verlangen die Fischereierlaubnis und die mitzuführenden Ausweise vorzuweisen, ebenso der erzielte Fang. Den Anordnungen der Fischereiaufseher und der Amtsträger ist gemäß § 10 Abs. 2b der Satzung unbedingt Folge zu leisten. Auch jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Fischereierlaubnis seines ihm unbekanntem Angelnachbarn zu überprüfen. Als Legitimation gilt der ordnungsgemäß geführte Sportfischerpass. Die Ausübung des Aufsichtsrechtes bedeutet keine Kränkung und darf nicht als Belästigung aufgefasst werden.
2. Übertretungen der in der Gewässerordnung festgelegten Bestimmungen werden gemäß Ehrenratsordnung vom Ehrenrat geahndet.

### 5. Pflichten und Rücksichtnahme

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevel und Fischwilderei zu achten. Jedes Mitglied soll mit Hilfe von Fischereiaufsehern, Gewässerwarten oder Organen der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beitragen und den Vorstand unterrichten. Unkameradschaftliches und nicht waidgerechtes Verhalten, Verstöße gegen die Vereinsdisziplin und gegen die Gewässerordnung sind dem Vorstand schnellstens schriftlich zu melden.
2. Bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischkrankheiten, unrechtmäßigen Veränderungen am Gewässer und an Ufern ist entweder einer der Gewässerobmänner oder einer der Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten, um ein sofortiges Eingreifen zu ermöglichen.
3. Das Angeln am Gewässer ist so auszuüben, dass ein anderes Mitglied dadurch nicht gestört wird. Grundangler sollen ihre Plätze so wählen, dass die ausgelegten Angeln des einen nicht in die des anderen geraten können. Es ist ein Min-

destabstand von ca. 20 m einzuhalten. Spinnangler und Schleppangler müssen auf ausgelegte Angeln Rücksicht nehmen. So ist das Spinnen, Blinkern und Schleppen entsprechend weit vor solcher Stelle einzustellen und erst in angemessener Entfernung (mind. ca. 20 m) hinter derselben wieder zu beginnen.

4. Eine Müllentsorgung (auch Gartenabfälle) ist an den Gewässern verboten.
5. Angelplätze sind vor dem Angeln vom Müll zu reinigen, erst dann darf mit dem Angeln begonnen werden. Nach dem Angeln ist der Angelplatz sauber zu verlassen. Offene Feuer sind verboten.
6. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen.
7. Aktiven Vereinsmitgliedern der Seniorengruppe ist es erlaubt, den Ehepartner oder Kinder und Enkelkinder bis 14 Jahre mit der zweiten Angelrute mitangeln zu lassen. Die Verantwortung und Aufsicht trägt das Vereinsmitglied.

### 6. Uferbetretung und Uferbenutzung

1. Unbefriedete Grundstücke am Wasser dürfen auf eigene Gefahr betreten werden. Weidetore sind geschlossen zu halten.
2. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Grünflächen ist untersagt.
3. Der landwirtschaftliche Verkehr darf nicht behindert werden.
4. Eingefriedete bebaute Grundstücke dürfen nicht ohne Genehmigung des Besitzers betreten werden. Für den durch die Uferbetretung angerichteten Schaden oder für andere verursachte Schäden haftet der Schadensverursacher persönlich.
5. Hinweisschilder der Kies abbauenden Firmen sind zu beachten.
6. Die Inseln im Kiessee 1 und 1A sowie besonders gekennzeichnete Schutzzonen dürfen nicht betreten werden.
7. Das Ufer des großen Höckelheimer Sees ab der Fischerhütte bis einschließlich Halbinsel ist vom 01. März bis einschl. 30. Juni. des Jahres gesperrt.

### 7. Erlaubte Fanggeräte

1. Zum Angeleinsatz erlaubt sind insgesamt zwei Angelruten. Setzkescher sind verboten.
2. An den Höckelheimer Seen darf max. 1 Liter, an allen anderen Gewässern, dürfen max. 3 Liter Nassfutter je Angler und Angeltag angefütert werden.
3. Die Schleppangelei vom Boot ist mit Muskel-, Windkraft und mit Elektromotor erlaubt.
4. Zum Fang von Kleinfischen ist eine Senke bis zu 2,00 m<sup>2</sup> Größe mit max. 6 mm Maschenweite erlaubt.

5. Erlaubt sind für Friedfische:  
Jede Angel, die nur mit einem Einzelhaken versehen ist.
6. Erlaubt sind für Raubfische:  
Die Raubfischangeln sind nur mit einem Stahlvorfach oder gleichwertigem Material erlaubt; Zwillinge oder Drillinge sind erlaubt.

## 8. Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden

### Es ist verboten:

- mit gesundheitsschädlichen Ködern oder Stoffen zu angeln oder anzufüttern,
- mit Grundschnüren, Paternoster- und Springermontagen (Beifängern) oder Reusen sowie Körben und Netzen zu fischen,
- Elektro-Fischfanggeräte zu verwenden,
- Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen oder mit Schlingen zu fangen,
- Explosivstoffe oder Lichtquellen zu verwenden,
- den Abstand der beiden ausgelegten Angeln von mehr als 10 m zu überschreiten,
- sich mehr als 20 m von den ausgelegten Angeln zu entfernen,
- gefangene Fische zu verkaufen oder gegen Sachwerte einzutauschen,
- Fische aus fremden Gewässern in Vereinsgewässer einzubringen.

## 9. Behandlung gefangener Fische und Fangbegrenzung

1. Jeder gefangene Fisch ist mit einem Kescher zu landen (Ausnahme Kleinfische). Unter Umständen ist die Handlung erlaubt. Gefangene maige Fische sind sofort zu betuben und waidgerecht zu teten.
2. Schonzeiten, Schonmae und Fangbeschrnkungen sind zu beachten (siehe Fischereierlaubnis).
3. Untermaige, in der Schonzeit gefangene oder unter Artenschutz stehende Fische sind mglichst im Wasser vom Haken zu lsen.
4. Jeder gefangene unter Artenschutz stehende oder in der Schonzeit gefangene Fisch, der nicht mehr lebensfhig ist, muss unverzglich waidgerecht gettet, zerstckelt und unschdlich entsorgt werden, jedoch nicht im Gewsser.

## 10. Angeln vom Boot

1. Boote mit Verbrennungsmotor sind verboten.
2. Vom 01.05. bis 31.12. eines jeden Jahres darf auf dem Kiessee 1 von Booten aus geangelt werden.
3. Das Angeln vom Boot ist grundstzlich nur fr Vereinsmitglieder und nur auf dem Kiessee 1 erlaubt.

4. Das Angeln mit vereinseigenen Booten ist gegen eine Tagesgebhr mglich.
5. Private Angelboote mssen beim Vorstand angemeldet werden. Alle privateigenen Boote mssen eine gut lesbare Nummer sichtbar tragen. Sie wird bei der Anmeldung zugeteilt (Schriftzeichen der Beschriftung nicht unter 10 cm Gre).
6. Bei Kontrollvorhaben durch Fischereiaufseher muss der Bootsfahrer sofort ans Ufer kommen.
7. Das Benutzen des vereinseigenen Bootssteiges und das Angeln vom Boot geschehen auf eigene Gefahr
8. Gastanglern ist das Angeln vom Boot aus untersagt.

## 11. Mindestmae und Schonzeiten werden wie folgt festgesetzt:

Siehe „Schonzeiten und Mindestmae“ auf der Gastkarte. Zustzlich ist zum Schutz von Hecht und Zander whrend des Zeitraumes vom 01. Januar bis einschl. 30. April des Jahres das Angeln mit Kunstkder und/oder Kderfisch verboten.

## 12. Artenschutz

1. Es ist verboten, Fische folgender Arten zu fangen: Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Groppe (Mhlkoppe), Lachs, Meerforelle, Nase, Neunstchlicher Stchling, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Str.
2. Lachse, Meerforellen, Nasen, Rapfen und Stre drfen in den Gewssern, in die sie als Besatz eingebracht worden sind, gefangen werden (vgl. § 2 Binnenfischereiordnung vom 06.07.1989).

## 13. Verwendung von Kderfischen

1. Es ist verboten, Fische der in Punkt 12 aufgefhrten Arten als Kder zu verwenden.
2. Weiterhin drfen folgende Arten nicht als Kder benutzt werden: Aal, Salmonide, Barbe, Hecht und Zander.

## 14. Ahndungen von Versten

Verste gegen die Gewsserordnung zieht unweigerlich den Entzug der Gastkarte nach sich; unabhngig von etwaigen Strafverfolgungen durch Strafverfolgungsbehrden.

## 15. Fliegewsserbeschrnkungen

1. Folgende Gewsserstrecken drfen nicht beangelt werden:
  - besonders gekennzeichnete Schutzzonen,
  - berflle und Schutzzonen im Naturschutzgebiet.
2. An Angelstellen, an denen wiederholt untermaige Fische gefangen werden, ist das Angeln einzustellen.

3. Vom 15. Oktober bis 31. Dezember ist das Angeln nur noch mit Kderfischen und Kunstkdern ab 10 cm Lnge erlaubt (gemessen ohne Haken).

## 16. Gewssersperre

1. Rhume, Leine I, Leine II drfen ab dem 1. Januar bis einschl. 31. Mrz nicht beangelt werden.
2. Der Mhlenkolk im Rhumekanal (Kaufland) ist ganzjhrig gesperrt.
3. Die Moore, das Biotop Hckelheimer Seen und die Stdtischen Teiche dienen als Aufzuchtgewsser und drfen ganzjhrig nicht beangelt werden.
4. Der Vorstand ist ermchtigt, bei Gewsserverschmutzungen oder Vereinsveranstaltungen Gewsser zeitweilig zu sperren. Whrend Vereinsveranstaltungen mssen Nichtteilnehmer auf Veranstaltungsteilnehmer Rcksicht nehmen.

## 17. Senkverbot

Das Senken im Durchlauf zwischen dem Kiessee 1 und 1A ist verboten (Beschluss JHV 16.03.2007).

## 18. Schlussbemerkung

1. Diese Ordnung ist eine Ausgestaltung des Niederschsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG v. 01.02.1978 i.d.F. vom 26.04.2007 – Nds. GVBl. S. 144). Sollten hier getroffene Regelungen nicht alle Sachverhalte erfassen, sind diese an den Normen des Nds. FischG zu messen.
2. Jeder Angler, der gegen das Nds. FischG und/oder das Tierschutzgesetz verstt, ist fr sein Verhalten selbst verantwortlich.

## 19. Inkrafttreten

Diese Gewsserordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft; sptestens am 01.03.2010. Alle frheren Vereinsvorschriften, soweit sie die Gewsserordnung betreffen, sind damit ungltig.

Der Vorstand

gez. Willi Schwarz	(1. Vorsitzender)
gez. Thomas Frhlich	(2. Vorsitzender u. Pressewart)
gez. Dieter Duwe	(Schriftfhrer)
gez. Peter Mayer	(Schatzmeister)
gez. Frank Tannenber	(Gewsserobmann)
gez. Thomas Koch	(Sportwart)
gez. Angelika Schwarz	(Jugendgruppenleiterin)

Willi Schwarz Erster Vorsitzender	Frank Tannenber Gewsserobmann	Torsten Watteler 2. Gewsserobmann
Tel. (05551) 63357	(0172) 5607089	(0171) 7470627